

Beschluss auf wieder In-Kraft-Setzung und Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhangs

vom 8. Februar 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den durch die den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände gestellten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 42 vom 21. Oktober 2011, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang werden wieder In-Kraft gesetzt und geändert mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis im Normaldruck gedruckten Bestimmungen.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages sind verbindlich für die Waldeigentümer der 6 Regionen: Oberwallis, Region Sitten, Siders, Martinach, St-Maurice-Monthey sowie für die Burgergemeinden und für alle Gemeinden, die Forstarbeiten ausführen einerseits und für das Forstpersonal andererseits (ausgenommen Verwaltungspersonal und die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung) und für Teilzeitmitarbeiter sowie für alle Forstunternehmen, die im Wallis ihre Tätigkeiten, wie Nutzungsarbeiten, Wiederherstellung, Unterhalt und Stabilisation ausüben.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen sind gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) sowie Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer jedoch lediglich, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis

verrichten. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Juni 2013.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 8. Februar 2012

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spoerri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 30. März 2012

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 2011 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden.

Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft (Änderungen)

zwischen
CAFOR,
(Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis)
AVEF,
(Verband der Walliser Forstunternehmen)
und
1. der Union des Forestiers du Valais romand
2. der Association des Forestiers bûcherons du Valais romand
3. dem Oberwalliser Forstverein
4. den Christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)
(Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais)
5. Syna die Gewerkschaften

Änderungen

Ferien- und Feiertage, gerechtfertigte Absenzen

Art. 11 Ferien

- 1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf den Ferienlohn gemäss folgender Regelung:**
 - a) **5 Wochen (25 Arbeitstage, Samstage nicht inbegriffen) ab dem vollendeten 20. Altersjahr bis zum vollendeten 50. Altersjahr (14.48%)**
 - b) **6 Wochen (30 Arbeitstage, Samstage nicht inbegriffen) bis zum vollendeten 20. Altersjahr und ab 1. Januar des vollendeten 50. Altersjahr (16.48%)**

Art. 12 Feiertage und arbeitsfreie Tage

Die Feiertage und arbeitsfreien Tage sind:

Neujahr, *Ostermontag*, St. Josefstag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis, Weihnachten.

Feiertage, die nicht auf einen Arbeitstag fallen, werden nicht entschädigt.

Art. 13 Bezahlte Absenzen

Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf Lohnausfallentschädigung für die nachstehend bezeichneten Absenzen:

– Todesfall Eltern oder Schwiegereltern, **3 Tage**

Art. 17 Krankenversicherung

1. Krankentaggeldversicherung

Der Arbeitnehmer ist gegen den Erwerbsausfall bei Krankheit ab dem 3. Tag zu 80% versichert und ab den 61. Tag bis zum 720. Tag zu 100%. Die Prämie wird zu 2/3 vom Arbeitgeber und zu 1/3 vom Arbeitnehmer bezahlt

Art. 19 Lohn und 13. Monatslohn

1. Die Arbeitnehmer haben Anrecht auf die von der GAV festgelegten Minimallöhne und Zuschläge.

Art. 23 Vollzugskostenbeiträge

1. Von jedem Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird folgender jährliche Beitrag an die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages erhoben:

- Arbeitgeber: Fr. 120.- + 0.2% der im Vorjahr ausbezahlten AHV-Lohnsumme;
- Arbeitnehmer: 0.4% des AHV-pflichtigen Lohnes.

Art. 24 Konventionalstrafen

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vorliegenden Vertrag verletzen, können verwahrt oder mit einer Busse belegt werden. Diese beträgt höchstens Fr. 3000,- für Arbeitnehmer; für Arbeitgeber kann sie sich bis zum Betrag der geschuldeten Leistungen belaufen. Arbeitgeber, die eine Zusammenarbeit mit der paritätischen Kommission verweigern, in dem sie bei einer Kontrolle die nötigen Unterlagen nicht aushändigen, können mit einer Busse, zusätzlichen Verfahrenskosten und geschuldete Leistungen belegt werden.

Art. 34 Vertragsdauer des Gesamtarbeitsvertrages

- Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag tritt am 1.7.2010 in Kraft und ist gültig bis am 30.6.2013. Die Vertragsparteien verpflichten sich aber, jährlich Lohnverhandlungen (Beilage 2) durchzuführen, insoweit die Teuerungsentwicklung oder andere ökonomische Parameter dies rechtfertigen. Allfällige Anpassungen treten auf den jeweiligen folgenden 1. Januar in Kraft.
- Beide Vertragsparteien können den vorliegenden Vertrag per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf Ende Jahr, erstmals bis spätestens den 30.9.2010 auf den 31.12.2010, kündigen.
- Die den Gesamtarbeitsvertrag kündigende Partei hat spätestens innerhalb eines Monats ihre Vorschläge zur Verlängerung/Änderung des Gesamtarbeitsvertrages zu präsentieren.

Die übrigen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages bleiben unverändert.

CAFOR (Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis)

AVEF (Verband der Walliser Forstunternehmen)

Union des Forestiers du Valais romand

Association des Forestiers bûcherons du Valais romand

Oberwalliser Forstverein

Christlicher Gewerkschaften Wallis (SCIV)

Syna die Gewerkschaften

Anhang Zum Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft

(...)

3.4 Ferien, Feiertage und arbeitsfreie Tage (auf Stundenlohn), gemäss Gesamtarbeitsvertrag:

- ab vollendeten 20. Altersjahr bis vollendeten 50. Altersjahr: 14.48%
- bis vollendeten 20. Altersjahr und ab vollendeten 50. Altersjahr: 16.48 %

Qualifikation/Funktion	Mindest-Grundlohn für 2010	
	Fr./Std.	Fr./Monat
1. <u>DIPL. FÖRSTER</u> Revierförster und Betriebsleiter	37.50	6840
2. <u>DIPL. FÖRSTER/DIPL. VORARBEITER</u> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	31.95	5829
3. <u>FORSTWART</u> ab dem fünften Jahr nach dem Erwerb des Fähigkeitsausweises oder gleichwertig, Spezialist, Maschinist, für Lehrlinge verantwortlich	29.90	5460
4. <u>FORSTWART</u> das dritte und das vierte Jahr nach dem Erwerb des Fähigkeitsausweises	28.35	5176
5. <u>FORSTWART</u> das erste und das zweite Jahr nach dem Erwerb des Fähigkeitsausweises <u>ARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit mind. 5 Jahren Berufserfahrung	26.15	4766
6. <u>HILFSARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit wenig oder keiner Erfahrung	24.15	4407

CAFOR (Vereinigung der regionalen Waldwirtschaftsverbände des Kantons Wallis)

AVEF (Verband der Walliser Forstunternehmen)

Union des Forestiers du Valais romand

Association des Forestiers bûcherons du Valais romand

Oberwalliser Forstverein

Christlicher Gewerkschaften Wallis (SCIV)

Syna die Gewerkschaften